

Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 22. 4. 1968

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Aus den Gründen:

Dem Angeklagten ist vorgeworfen worden, er habe sich des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit einer Nötigung und einer Straßenverkehrsgefährdung schuldig gemacht, indem er sich mit anderen Jugendlichen auf die Gleise der Straßenbahn vor den haltenden Straßenbahnenzug Nr. 445 gestellt habe, so daß der Fahrer habe anhalten müssen. Dadurch seien die Insassen der Bahn und der Zug selbst gefährdet worden. Einige Teilnehmer der Zusammenrottung hatten den Fangkorb unter dem Führerhaus herausgerissen.

Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß der größte Teil der Beschuldigungen objektiv unhaltbar ist. Es trifft lediglich zu, daß der Angeklagte sich mit anderen Jugendlichen vor die im Schrittempo herannähernde Straßenbahn gestellt hat, so daß sich der Fahrer des Zuges, der Zeuge Kranz, genötigt sah, anzuhalten. Unrichtig ist dagegen, daß der Fangkorb unter dem Führerhaus am Bahnhofsvorplatz herausgerissen worden ist. Er war, als die Bahn dort eintraf, bereits beschädigt, und zwar war er heruntergetreten, nicht herausgerissen worden, so daß er von dem Zeugen Lipske während der Fahrt zum Bahnhof und weiter hochgehalten werden mußte. Damit entfällt die Berechtigung des Vorwurfs, der Angeklagte habe sich eines Landfriedensbruchs schuldig gemacht.

Ebensowenig hat sich ergeben, daß der Angeklagte mit seinem Verhalten zu einer Straßenverkehrsgefährdung beigetragen hat. Er hat zwar mit anderen Demonstranten dem Straßenbahnenzug ein Hindernis bereitet, ohne jedoch den nur langsam fahrenden Straßenbahnenzug oder dessen Insassen zu gefährden. Einige Insassen waren die Zeugen Kranz als Zugführer und Lipske als Schaffner, der damit beschäftigt war, das Fangblech hochzuhalten. Fahrgäste befanden sich nicht in dem Zug. Die beiden Zeugen wurden in keiner Weise gefährdet. Der Zeuge Kranz konnte den Zug ohne jede Schwierigkeit anhalten, da er die Demonstranten rechtzeitig auf den Gleisen gesehen und seine Fahrweise darauf eingerichtet hatte.

Der Angeklagte hat allerdings gemeinschaftlich mit anderen jugendlichen Demonstranten den Zeugen Kranz genötigt, den Zug anzuhalten. Er konnte erst nach einigen Minuten die Fahrt fortsetzen. Eine strafbare Nötigung i. S. von § 240 StGB ist darin jedoch nicht zu erblicken. Nicht jede mit Gewalt erfolgte Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung ist strafbar. Voraussetzung für eine Bestrafung ist, daß die Gewaltanwendung zu dem angestrebten Zweck als verwerflich angesehen werden muß. Ein verwerfliches Handeln wäre dann gegeben, wenn das Vorgehen des Angeklagten und der anderen Demonstranten unter Berücksichtigung aller Umstände eindeutig so anstößig wäre, daß es als grober Angriff auf die Entschlußfreiheit des Zeugen Kranz angesehen werden könnte und deshalb der strafrechtlichen Ahndung bedürfte (vgl. OLG Hamburg NJW 68, 662). Ein derartiges anstößiges Verhalten der Demonstranten ist nicht gegeben. Sie waren auf dem Bahnhofsvorplatz zusammengekommen, um ihrer Meinung zu den Fahrpreiserhöhungen Ausdruck zu verleihen und für eine Rückgängigmachung dieser nach ihrer Meinung nicht gerechtfertigten Preissteige-

rung zu kämpfen. Dieses Anliegen ist anerkennenswert. Es ist geradezu eine Angelegenheit von allgemeinem öffentlichen Interesse, über ungerechtfertigte oder auch nur vermeintlich ungerechtfertigte Preissteigerungen eines Monopolbetriebes wie der Bremer Straßenbahn AG. öffentlich zu diskutieren und mit angemessenen Mitteln eine Überprüfung dieser Preissteigerung zu erzwingen. Das Recht, seine Meinung hierzu zum Ausdruck zu bringen, und zwar auch in öffentlicher Versammlung, ist durch die Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes ausdrücklich gewährleistet.

79

Zweifelhaft kann nur sein, in welcher Weise der Meinung Ausdruck verliehen werden kann und wo die Grenzen zu ziehen sind, die dabei nicht überschritten werden dürfen. Nach Artikel 5 Abs. 2 GG ziehen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze eine Schranke. Damit ist die freie Meinungsäußerung aber nicht auf den Bereich beschränkt, den ihm die Gerichte durch ihre Auslegung dieser allgemeinen Gesetze noch belassen. Dem Bundesverfassungsgericht ist zuzustimmen (vgl. Entscheidungssammlung Band 7 S. 198 ff.), daß das Recht der freien Meinungsäußerung eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt ist. Es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der das Lebenselement der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung ist. Demokratie ist Diskussion. Zur Diskussion gehört, zuhören zu wollen und sich in die Auffassungen des anderen hineinversetzen zu wollen und daraus Schlußfolgerungen zu ziehen. Die sachliche Reichweite des Grundrechts der Meinungsfreiheit kann deshalb nicht jedem einfachen Gesetz überlassen bleiben. Es gilt vielmehr auch hier das Prinzip, daß die allgemeinen Gesetze in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits an der Bedeutung des Grundrechts gemessen und so ausgelegt werden müssen, daß der besondere Wortgehalt dieses Rechts auf jeden Fall erhalten bleibt. In der freiheitlichen Demokratie spricht eine grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede, insbesondere aber, wenn es sich um öffentliche Belange handelt. Das allgemeine Gesetz beschränkt also nicht einseitig die Geltungskraft des Grundrechts. Es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber selbst wieder eingeschränkt werden müssen, um der Bedeutung des Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat gerecht werden zu können (BVerfG 7 S. 208 f.).

Dem Bundesverfassungsgericht ist weiter darin zu folgen (s. a.a.O. S. 210), daß der Sinn des Grundrechtsschutzes nicht nur ist, daß Meinungen frei geäußert werden dürfen, sondern daß auch die darin liegende und damit bezweckte Wirkung auf andere geschützt ist. Die bloße Äußerung einer Meinung, z. B. bei einer Demonstration auf einem freien Platz, ohne daß diejenigen, die es angeht, es überhaupt zur Kenntnis nehmen, ist sinnlos. Der grundrechtliche Schutz bezieht geradezu, daß eine geistige Wirkung auf die Umwelt ausgeübt werden kann, daß versucht werden darf, meinungsbildend und überzeugend auf die Gesamtheit zu wirken. Wenn dabei ein geschütztes Rechtsgut eines anderen beeinträchtigt wird, so muß abgewogen werden, ob dem Grundrecht oder dem beeinträchtigten Rechtsgut der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist das Grundrecht der freien Meinungsäußerung um so höher zu bewerten, wo von ihm nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzungen Gebrauch gemacht wird, wo vielmehr damit öffentliche Belange verfolgt werden. In einem solchen Falle haben andere weniger bedeutende Interessen zurückzutreten.

Hier ist zu fragen, ob die vorübergehende Besetzung der Straßenbahngleise und

das damit zum Ausdruck gebrachte Mißfallen gegen die vermeintlich oder tatsächlich ungerechtfertigte Preissteigerung und das damit ebenfalls zum Ausdruck gebrachte Verlangen, diese Preissteigerung zu überprüfen und möglichst rückgängig zu machen, als sittenwidrig angesehen oder ob ein solches Verhalten nicht gebilligt werden kann, weil ein Straßenbahnhuzfährer dadurch gezwungen wird, seinen Zug einmal anzuhalten und die ungestörte Beförderung von Fahrgästen dadurch behindert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Straßenbahn AG. um ein Monopolunternehmen handelt, auf das die betroffenen Demonstranten angewiesen sind, ohne eine hinreichende Ausweichmöglichkeit zu haben, daß vor der Erhöhung der Fahrpreise die Betroffenen kaum oder gar nicht angehört worden sind und daß von verantwortlichen Organen des Staates bzw. der Straßenbahn AG. jede Diskussion mit den betroffenen Demonstranten zunächst abgelehnt worden ist. Gerade diese Tatsache zeigt, daß die bloße Meinungsäußerung keinerlei Wirkung versprach und erst nach mehrtägigen Demonstrationen mit Behinderung des Straßenbahnbetriebes die im allgemeinen Interesse liegende Wirkung erzielt werden konnte, daß verantwortliche Persönlichkeiten mit den Demonstranten die Diskussion aufnahmen, um die Angelegenheit, für die demonstriert wurde, zu erörtern. Bei dieser Sachlage muß die bloße vorübergehende Behinderung des Verkehrs – im vorliegenden Falle das Anhalten einer leeren Straßenbahn für wenige Minuten – in Kauf genommen werden, um dem geschützten Grundrecht der freien Meinungsäußerung zu der beabsichtigten Wirksamkeit zu verhelfen. Wenn es darum geht, daß sich in einer für das Gemeinwohl berechtigten Frage eine öffentliche Meinung bildet, müssen private und wirtschaftliche Interessen einzelner, d. h. der Straßenbahnenbenutzer und auch der Aktionäre der Bremer Straßenbahn AG., grundsätzlich zurücktreten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß auf die Tarifgestaltung eines Monopolbetriebes wie der Straßenbahn nur schwer eingewirkt werden kann, daß die dafür verantwortlichen Männer sich zunächst nicht bereit erklärt hatten, mit den interessierten Jugendlichen über die Tarifgestaltung zu reden und daß deshalb das bloße Zeigen von Plakaten und Halten von Reden keine Wirkung hatte und keine Wirkung versprach. Direktere Maßnahmen, die empfindlich in den Straßenbahnbetrieb eingriffen, waren das einzige erfolgversprechende Mittel, um auf die Preisgestaltung Einfluß zu gewinnen.

Dabei drängt sich ein Vergleich mit dem Streikrecht zur Durchsetzung von Lohnforderungen auf. Dort ist das Ziel, eine bessere finanzielle Lage bzw. einen günstigen Preis für die geleistete Arbeit zu erzwingen. Niemand zweifelt heute mehr an, daß solche Forderungen mit Mitteln durchgesetzt werden können, welche unter Umständen in empfindlicher Weise in die Rechte oder Interessen anderer eingreifen. Eine ganz ähnliche oder entsprechende Interessenlage war bei den Demonstrationen zur Erzwingung niedrigerer Straßenbahnfahrpreise gegeben. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb die von den höheren Preisen Betroffenen nicht das Recht haben sollten, zumindest vorübergehend auf den Straßenbahnbetrieb zur Durchsetzung ihrer Forderungen behindernd einzuwirken. Bei einem Streik treten oft wesentlich folgenschwere Beeinträchtigungen nicht unmittelbar Beteiligter ein, die ohne weiteres hingenommen werden müssen.

Unter Abwägung all dieser Umstände kann ein anstößiges Verhalten und auch nur grober Angriff auf die Entschlußfreiheit eines anderen, der Strafe erfordern würde, und eine Strafe erfordernde Übertretung der Straßenverkehrsordnung nicht darin gesehen werden, daß der Angeklagte mit anderen Demonstranten

sich auf die Straßenbahngleise stellte, um einen Zug am Weiterfahren zu hindern. Die Maßnahmen der Demonstranten sind vielmehr als durch die Umstände gerechtfertigtes sozial-adäquates Handeln anzusehen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß schließlich die Parlamente allein bzw. deren Ausschüsse diejenigen Einrichtungen sind, über welche die berechtigten Belange der Demonstranten hätten durchgesetzt werden müssen. Diese Möglichkeit besteht in der Praxis nicht in ausreichendem Maße. Mit überzeugenden Argumenten allein sind, wie die Erfahrung lehrt, in den Gesetzgebungskörperschaften berechtigte Belange nicht durchzusetzen. Dazu sind notfalls Maßnahmen, wie sie die Demonstranten letzten Endes mit Erfolg angewandt haben, nötig.

(Az: 103 Ds 16/1968 Hw)